

Flurneuordnung und Dorferneuerung Kaltenthal  
Stadt Pegnitz, Landkreis Bayreuth

## VEREINBARUNG

zwischen

der Teilnehmergeinschaft Kaltenthal (TG),  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands, Herrn Alexander Schmiechen

und

der Stadt Pegnitz, Hauptstraße 37, 91257 Pegnitz  
(Vertragspartner)  
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Wolfgang Nierhoff

Vergabe von Planungs- bzw. Beratungsleistungen

Die TG plant die in nachstehender Tabelle aufgeführten Planungs- bzw. Beratungsleistungen zu vergeben. Die Stadt beteiligt sich an den daraus entstehenden Kosten.

Des Weiteren wird die Kostenbeteiligung des Vertragspartners zu den allgemeinen Aufwendungen für Vermessung und lfd. Betrieb mit Nebenkosten vereinbart.

Maßnahmen-Nr.	Bezeichnung der Planungsleistungen	Auftragnehmer	Veranschlagte Kosten laut Vereinbarung		Kostenbeteiligung des Vertragspartners zuzüglich (+) Nebenkosten		Voraussichtliche Auftragsvergabe im Jahr
			€	4	€	5	
1	2	3					7
479 012	Begleitende Beratung		10.000		7.500	75	2023
701 025	Abmarkung u. Vermessung, Dorf		5.000		3.750	75	
703 028	Laufender Betrieb, Dorf, zuschussfähig		5.000		3.750	75	
703 923	Laufender Betrieb, Dorf, nicht zuschussfähig		5.000		5.000	100	
182 419	VLE-Beitrag, Dorf			750	750	100	
		Summe:	25.750		20.750		

Die anteiligen Nebenkosten an den Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken - VLE für die in der Tabelle aufgeführten Maßnahmen werden über Maßnahme Nr. 182 419 abgerechnet.  
(Nebenkosten: 3 % der Ausführungskosten für Verwaltung und Kassenführung)

Die voraussichtliche Kostenbeteiligung der Stadt beträgt entsprechend der vorläufigen Kosten laut obenstehender Tabelle: 20.750 €

#### Kostenregelung

Die Erstellung der Planung dient dem Zweck der Dorferneuerung. Für öffentliche und gemeinschaftliche Maßnahmen in der Dorferneuerung ist nach den Bestimmungen der Dorferneuerungsrichtlinien eine Kostenbeteiligung Dritter verbindlich vorgeschrieben. Der Vertragspartner verpflichtet sich daher, die in Nr. 1 (Tabelle) ausgewiesene Kostenbeteiligung zuzüglich der anteiligen Nebenkosten an den Verband zu bezahlen.

Die veranschlagten Kosten und die anteiligen Kosten des Vertragspartners sind in Nr. 1 (Tabelle) ausgewiesen. Der endgültige Kostenbeitrag des Vertragspartners wird in der Schlussrechnung nach Maßgabe des festgelegten Vomhundertsatzes (Nr. 1 Tabelle Sp. 6) ermittelt. Der Vertragspartner erklärt sich einverstanden, auch etwaige Kostenmehrungen anteilig zu übernehmen.

Die Stadt bestätigt, dass sie keine anderweitigen staatlichen Zuwendungen erhält.

#### Fälligkeit, Abrechnung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von ihm zu erbringende Kostenbeteiligung in Abstimmung mit der TG rechtzeitig in den Haushaltsplan aufzunehmen, so dass die Kostenbeteiligung kurzfristig abrufbar ist.

Der Vertragspartner erhält vom VLE jeweils eine Mitteilung über die zu bezahlenden Beträge und den Zahlungstermin. Damit beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Auszahlung bereitgestellter Zuschüsse rechtzeitig beantragt werden kann, verpflichtet sich der Vertragspartner, die jeweils angeforderten Kostenbeiträge pünktlich und vollständig - spätestens zum genannten Zahlungstermin - zu überweisen. Erfolgt keine rechtzeitige Einzahlung, können keine Zuschüsse beantragt werden. Diese müssen dann zwischenfinanziert werden.

Der Vertragspartner überweist die angeforderte Kostenbeteiligung zuzüglich der Nebenkosten an den VLE (Konto IBAN DE54 7639 1000 0001 6256 83 bei der VR Bank Bamberg-Forchheim eG, BIC GENODEF1FOH).

Sollte der Vertragspartner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, sind für die ausstehende Kostenbeteiligung Verzugszinsen von jährlich 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen; dabei wird der bei Eintritt des Verzugs gültige Basiszinssatz zugrunde gelegt.

Der Vertragspartner übernimmt zusätzlich die Kosten der Zwischenfinanzierung der ausstehenden Zuschüsse.

Über die verwendeten Mittel einschließlich des Kostenbeitrages der Stadt Pegnitz erstellt der VLE den Verwendungsnachweis. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken als Bewilligungsstelle prüft den Verwendungsnachweis.

Die Abrechnungsunterlagen können beim Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg eingesehen werden.

Die Stadt verpflichtet sich, die noch anfallenden Kosten aufgrund von Rechnungsprüfungen nach endgültiger Abrechnung der Kostenbeiträge zu übernehmen.

Ergänzende Vereinbarungen

Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Fördermittel.

Bei der zu planenden Maßnahme handelt es sich nicht um die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 des Baugesetzbuches (BauGB). Sofern später gegensätzliche Feststellungen getroffen werden, besteht für die Gemeinde die Verpflichtung zur Kostenübernahme der Planungsleistungen.

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Stadtrates und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

Erfüllungsort, Streitigkeiten

Erfüllungsort für die Leistungen ist der Sitz des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg. Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich beide Parteien, zunächst das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken anzurufen.

Bamberg, .....  
Teilnehmergeinschaft  
Kaltenthal

Pegnitz, .....  
Stadt Pegnitz

.....  
Alexander Schmiechen  
Vorsitzender

.....  
Wolfgang Nierhoff  
1. Bürgermeister

A. Dieser Vereinbarung stimmte der Stadtrat am ..... zu.

Pegnitz, .....  
Stadt Pegnitz

.....  
1. Bürgermeister

Dieser Vereinbarung stimmte der Vorstand der Teilnehmergeinschaft  
am ..... (FN Seite .....) zu.

Bamberg, .....

.....  
Vorsitzender

B. Zugestimmt nach § 17 Abs. 2 FlurbG:

Bamberg, .....  
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

.....  
SGL F4

